

Richtlinien für die Verteilung und Verwendung der Studienqualitätsmittel an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 19.12.2014

Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission die folgende Richtlinie am 28.10.2014 beschlossen.

1. Verwendungszweck

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg setzt die Studienqualitätsmittel gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und des Gesetzes zu Verbesserung der Chancengleichheit durch Abschaffung und Kompensation der Studienbeiträge unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung sowie Anwendungserlasse des Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre ein. Dies gilt für zentrale wie dezentrale Maßnahmen.

2. Transparenz

Die Universität macht die Verwendung von Studienqualitätsmitteln in geeigneter Weise auf ihren Internetseiten öffentlich.

3. Kapazitätsneutralität

Personalmaßnahmen in der Lehre, die aus Studienqualitätsmitteln finanziert werden, erhöhen nicht die Aufnahmekapazität der Studienangebote. Das aus Studienqualitätsmitteln befristet und unbefristet beschäftigte Lehrpersonal dient der Vertiefung und Ergänzung des Studienangebots, der lernorientierten Ausgestaltung der Curricula sowie der Verbesserung von Betreuungsrelationen und bleibt bei der Kapazitätsberechnung unberücksichtigt.

4. Beschlussfassung über die Verwendung

4.1 Die Finanzierung von gesamtuniversitären Aufgaben und von Maßnahmen aus zentralen Studienqualitätsmitteln wird gemäß Grundordnung im Einvernehmen zwischen der Studienqualitätskommission und dem Präsidium beschlossen.

4.2 Dezentrale Maßnahmen werden von den Fakultäten aus dezentralen Studienqualitätsmit-

teln durchgeführt. Sie werden im Einvernehmen zwischen den jeweiligen Studienkommissionen und dem Präsidium beschlossen. Die Fakultätsräte haben vor Beschluss durch das Präsidium das Recht zur Stellungnahme.

5. Verteilungsmodell

5.1 Vorabzüge und Verteilsumme

Die aus Studienqualitätsmitteln pro Semester zur Verfügung stehende Verteilsumme ergibt sich nach Abzug der Vorabzüge für dauerhafte gesamtuniversitäre Aufgaben gemäß Anlage 1, die von der Studienqualitätskommission im Einvernehmen mit dem Präsidium beschlossen wurden.

5.2 Aufteilung der Verteilsumme

Das Präsidium weist den Fakultäten 75 % der Verteilsumme zur eigenverantwortlichen Verwendung zu (Dezentrale Studienqualitätsmittel). 25 % der Verteilsumme verbleiben auf zentraler Ebene (Zentrale Studienqualitätsmittel) zur Finanzierung von gesamtuniversitären Aufgaben und Maßnahmen.

5.3 Zuweisung der dezentralen Studienqualitätsmittel

a) Von den dezentralen Mitteln, die den Fakultäten aus der Verteilsumme zuzuweisen sind, werden 15 % als so genannte Sockelbeträge zur Finanzierung studierendenzahlunabhängiger, dezentraler Maßnahmen zu gleichen Teilen auf die Fakultäten verteilt.

b) Von den dezentralen Mitteln, die den Fakultäten aus der Verteilsumme zuzuweisen sind, werden 85 % nach den in der Lehre erbrachten Leistungen an die Fakultäten verteilt. Die Ermittlung der Lehrleistung erfolgt auf Basis der Anzahl der Prüfungsteilnahmen multipliziert mit den Kreditpunkten des zugehörigen Moduls. Der ermittelte Wert wird jeweils der Lehrereinheit, der der Prüfende angehört, im Rahmen des Verteilungsprozesses zugeordnet.

c) Die zur Ermittlung der Lehrleistung erforderlichen Daten werden jeweils zum 01.06. und 01.12. eines Jahres von der zentralen Verwaltung in Zusammenarbeit mit den IT-Diensten der Universität ermittelt und dem Präsidium und den Fakultäten zur Verfügung gestellt. Für die Verteilung der Studienqualitätsmittel auf die Fakultäten im Wintersemester sind dabei die Durchschnittsdaten der beiden vorangegangenen

Vorjahreswintersemester, im Sommersemester die Durchschnittsdaten der beiden vorangegangenen Vorjahressommersemester Ausschlag gebend.

Vor der endgültigen Mittelzuweisung wird den Fakultäten die aktuelle Verteilungsrechnung durch das Referat Studium und Lehre vorgelegt. Im Rahmen einer dreiwöchigen Rückmeldefrist können Korrekturen zur vorgelegten Verteilungsrechnung beim Referat Studium und Lehre angemeldet werden.

5.4 Die Zuweisung der Mittel erfolgt in Form eines Abschlages jeweils zu Beginn des Semesters auf Basis des jeweiligen Zuweisungserlasses des MWK und als endgültige Mittelzuweisung unter Verrechnung des Abschlages nach Vorliegen der Datenbasis nach Ziffer 5.3 b) und c).

6. Verausgabung

6.1 Nach § 14 b (1) NHG sind die Studienqualitätsmittel grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zahlung zu verausgaben. Aus diesem Grunde ist die zeitnahe Verausgabung der Mittel mit höchster Priorität sicherzustellen. Zentrale wie dezentrale Maßnahmen sind daher so zu planen und durchzuführen, dass die Mittel vollumfänglich innerhalb von zwölf Monaten nach Zuweisung verausgabt werden. Das Präsidium unterstützt hierbei die Organisationseinheiten durch ein zentrales Finanzcontrolling. Die Organisationseinheiten tragen Sorge für ein entsprechendes Finanzmanagement.

6.2 Zugewiesene Studienqualitätsmittel, die nicht innerhalb von zwölf Monaten verausgabt wurden, stehen der Organisationseinheit nicht mehr zur Verfügung und werden zentral eingezogen. Diese Mittel stehen als zusätzliche zentrale Studienqualitätsmittel für gesamtuniversitäre Aufgaben und Maßnahmen zur Verfügung. Die Studienqualitätskommission beschließt hierzu im Einvernehmen mit dem Präsidium jeweils einen entsprechenden Katalog von Maßnahmen, die kurzfristig umgesetzt werden können, um einen sinnvollen und zeitnahen Mittelabfluss zu gewährleisten.

6.3 Zur pauschalen Mitfinanzierung infrastruktureller Grundkosten aus Studienqualitätsmitteln (z. B. pauschale Mitfinanzierung von Energie- und anderen Bewirtschaftungskosten der Gebäude) kann das Präsidium ergänzende Regelungen zu einem personalkosten- bzw. ge-

samtausgabenbezogenen Gemeinkostenanteil beschließen.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

7.1 Die Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft und finden erstmals Anwendung im Wintersemester 2014/2015.

7.2 Die Anlage 1 wird bis zum Wintersemester 2015/2016 evaluiert und durch erneuten Beschluss fortgeschrieben.

Anlage 1
Gesamtuniversitäre Aufgaben

Nr.	Aufgabe	Kosten
<u>I. Verwaltungsaufgaben, die sich unmittelbar aus den Studienqualitätsmitteln ergeben</u>		
I.1	Organisation, Verwaltung und Serviceleistungen <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung (Personal-, Finanz-, Studierendenverwaltung, Verbesserung der Raumplanung) • Gremienbetreuung, Koordinationsaufgaben 	
<u>II. Verbesserung von Serviceleistungen</u>		
II.1	eServices und Informationsportal für Studierende	
II.2	Erweiterung der Öffnungszeiten der Bibliothek	
II.3	Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung	
<u>III. Unterstützungsleistungen an Studierende</u>		
<u>IV. Beiträge zur Qualitätsentwicklung Studium und Lehre</u>		
IV.1	Programm "Forschungsorientierte Lehre"	
IV.2	Evaluation Studium und Lehre	
IV.3	Hochschuldidaktik	
<u>V. Unterstützung eines vielfältigen überfachlichen Angebots</u>		
V.1	Stärkung Professionalisierungsbereich	
V.2	Stärkung Bildungswissenschaften (u. a. Professur W2 Bildungswissenschaften in der Fakultät I)	
V.3	Erweiterung der Angebote des Sprachenzentrum (weitere Sprachen, Intensivkurse, Multimedialabor)	
Gesamt		2.200.000 € p.a. / 1.100.000 € je Semester